

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 103. Der Gläubiger muß Beweis führen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

ner Ursache, woraus der ehelichen Gesellschaft ein Nutzen oder Gewinnst zufließen könnte. *) Alle Schulden hingegen, welche weder zum Nutzen der ehelichen Gesellschaft, noch zu Bestreitung der derselben aufliegenden Lasten gemacht worden, sind unter die nicht Social-Schulden zu rechnen. **)

*) Lauterb. in Diff. cit. §. 17. & 18.

**) idem. §. 21—39.

§. 103.

Der Gläubiger muß Beweis führen.

Es würde daher einem Gläubiger allerdings der Beweis obliegen, wenn er sich beede Eheleute obligiren will, daß seine Schuld eine Social-Schuld seye. *) Denn außerdem kann er sich nur an denjenigen halten, der sie gemacht hat. Würden aber z. B. in dem Schuldbrief sich beide Eheleute unterschrieben, und mit ausdrücklichen

S

Wor

Worten die Schuld als eine Social-Schuld anerkannt haben, so ist er des Beweises überhoben. **)

*) arg. L. 2. & 21. D. d. probat.

**) in hujusmodi casibus pecuniam in rem communem, & augmentum ac tuitionem societatis communis versam præsumitur. Lauterb. l. c. §. 62. ibique alleg. compl.

§. 103.

Von Schulden wegen Verbrechen.

Wir haben oben bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft die Verbrechen als einen Gegenstand derselben bestimmt; bei der besondern Güter-Gemeinschaft hingegen verhält es sich anders, weil hier jeder Ehegatte einen Theil seines Vermögens eigenthümlich besitzt. Die Strafen müssen also aus diesem eigenthümlichen Vermögen bezahlt werden, es wäre dann der Fall, daß die auf unrechte Art erworbene Güter mit

Vor